

# AMTSBLATT

für die Gemeinde

## Wünschendorf/Elster



Jahrgang 1 · Ausgabe Nr. 7 · Tag der Ausgabe: Donnerstag, 25. August 2005

### Mitteilung der Ordnungsbehörde

## Parken in der Wendeschleife Schlüsselbergstraße

Immer wieder kommt es zu Behinderungen in der Wendeschleife Schlüsselbergstraße mit abgestellten parkenden Fahrzeugen. Viele Beschwerden gibt es bei der Abfuhr der Müllkübel. Bei parkenden Fahrzeugen in der Wendeschleife, kann die reibungslose Müllabfuhr im genannten Bereich dann nicht mehr gewährleistet werden. Unverständlich, da sich Anwohner sofort beschweren, wenn der Müll nicht geholt wird. Ärger, den sich einige Anwohner der Schlüsselbergstraße aber selbst schaffen. Die Wendeschleife wurde angelegt, um Rettungs-, Versorgungs- und auch Privatfahrzeugen die Möglichkeit zu geben, das Fahrzeug zu wenden. Sind auf der Wendeschleife aber parkende Fahrzeuge abgestellt, ist das Wenden von Rettungs- und Versorgungsfahrzeugen sehr erschwert.

Bei einer Vor-Ort-Besichtigung standen am äußersten rechten Rand der Wendeschleife zwei geparkte PKW. Der verbleibende Platz reichte gerade aus, unseren PKW in der Wendeschleife zu wenden. Für einen Krankenwagen, die Feuerwehr oder ein Müllfahrzeug sind die Probleme dann schon riesengroß. Parken noch mehr Fahrzeuge hier, hat schon ein einzelner PKW Probleme zu wenden, größere Fahrzeuge haben keine Chance mehr. Sicherlich möchte niemand die Verantwortung dafür übernehmen, dass jemand nicht rechtzeitig gerettet werden konnte.

Auch eine zeitliche Einschränkung des Parkverbotes ist nicht möglich, da die Wendemöglichkeit für Rettungsfahrzeuge 24 h am Tag gewährleistet werden muss.

Fasst jeder der Anwohner hat Parkmöglichkeiten in seinem Grundstück geschaffen. Bei den Anwohnern, wo dies nicht gegeben ist, müssen die Fahrzeuge dann leider wo anders abgestellt werden.



Kleiner Teich bei Wünschendorf

Foto: Dr. Zehe

## Sprechstunden der Schiedsstelle

Die Sprechstunden der Schiedsstelle der Gemeinde Wünschendorf/Elster finden bei Bedarf, nach telefonischer Absprache, mit der Schiedsfrau, Frau D. Arndt-Rank, statt.  
Telefon 882 61.

Die Schiedsstelle befindet sich im Kommunikationszentrum der Gemeinde Wünschendorf/Elster, Poststraße 7.

## AMTLICHER TEIL

Thüringer Landesamt für Vermessung und Geoinformation  
Katasterbereich Zeulenroda  
Dienstgebäude Gera

### BEKANNTMACHUNG

Der Beschluss zur vereinfachten Umliegung vom 02.06.2005

Verfahrensbezeichnung: „Falkner Straße“  
Gemeinde: Wünschendorf  
Gemarkung: Wünschendorf

ist am 15.07.2005 unanfechtbar geworden.

Gemäß § 83 Abs. 1 Bauprozessbuch (BauGB) wird die Unanfechtbarkeit hiermit bekannt gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 83 Abs. 2 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den im Beschluss über die vereinfachte Umliegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugewiesenen Grundstücke oder Grundstücksteile ein.

Soweit im Beschluss zur vereinfachten Umliegung nichts anderes festgelegt ist, geht das Eigentum gemäß § 85 Abs. 3 BauGB an den ausgetauschten oder einseitig zugewiesenen Grundstücksteilen und Grundstücken lastenfrei auf die neuen Eigentümer über. Unschadlichkeitszeugnisse sind nicht erforderlich. Die dinglichen Rechte an diesem Grundstück erstrecken sich auf die zugewiesenen Grundstücksteile.

Die Geldleistungen sind fällig.

Die rechtlichen Wirkungen dieser Bekanntmachung treten am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft (§ 41 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz).

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem

Thüringer Landesamt für Vermessung und Geoinformation  
Katasterbereich Zeulenroda, Dienstgebäude Gera, De - Smit - Straße 6, 07546 Gera  
schriftlich oder zur Niederschrift einzu legen.

Die Widerspruchsfrist (Satz 1) ist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist beim vorstehend genannten Katasterbereich eingegangen ist.

Gera, 15.07.2005

(Ort, VR)

Dezernatsbereichsleiter



(Siegel)

**Anlage 5**  
(zu § 20 Abs. 1 S. 2)

### Bekanntmachung der Gemeindebehörde Über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erstellung von Wahlscheinen für die Wahl zum 16. Deutschen Bundestag am 18. September 2005

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Gemeinde – die Wahlbezirke der Gemeinde  
**Wünschendorf/Elster**  
wird in der Zeit vom 29. August 2005 bis 02. September 2005  
(27 bis 31 Tage im Falle)  
während der allgemeinen Öffnungszeiten<sup>1)</sup>  
in der Gemeindeverwaltung, Zimmer 3, Poststraße 8, 07570 Wünschendorf/Elster<sup>2)</sup>  
für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, ist er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Wählerverzeichnis ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 3 des Bundeswahlgesetzes eingetragen worden ist.  
Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datenrichtgerät möglich.<sup>3)</sup>  
Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlzettel hat.

2. Hat das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig mit, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 10. Tag vor der Wahl, spätestens am 02. September 05 bis 12.00 Uhr,  
(19 Tage vor der Wahl)  
bei der Gemeindebehörde<sup>4)</sup> **Gemeindeverwaltung, Zimmer 3, Poststraße 8, 07570 Wünschendorf**, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingeleitet werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 29. August 2005 eine Wahlberechtigtengrupp.  
(17 Tage vor der Wahl)  
Wer keine Wahlberechtigtengrupp erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er eine Wahlzettel nicht ausfüllen kann.  
Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlzettel und Dokumentenunterlagen besorgt haben, erhalten keine Wahlberechtigtengrupp.

4. Ihre eigene Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis  
**198 - GREIZ - ALTENBURGER LAND**  
(Name und Name)  
durch **Briefwahl** in einem beliebigen Wahlkreis (Wahlzettel) dieses Wahlkreises  
oder  
durch **Briefwahl**  
teilnehmen.

5. Einen Wahlzettel erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

a) wenn er sich am Wahltag während der Wahlzeit aus zeitlichen Gründen außerhalb seines Wahlbezirks befindet,

k) wenn er seine Wohnung ab dem 15. August 2005 in einem anderen Wahlbezirk  
(14 Tage vor der Wahl)

- innerhalb der Gemeinde
- außerhalb der Gemeinde, wobei die Eintragung in das Wählerverzeichnis am Ort der neuen Wohnung nicht beantragt werden ist,
- l) wenn er aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonstigen körperlichen Zustandes wegen der Wahlzeit nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten auszuweichen kann.

5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter:

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 10 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 28. August 2005) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 02. September 2005) verstreut hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 10 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist, wenn sein Wahlrecht im Einbürgerungsvertrag festgelegt worden und die Freisetzung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlzettel können vor in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte bis zum 16. September 2005, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde nachträglich oder schriftlich beantragt werden.  
(17 Tage vor der Wahl)

Im Falle nachträglich pöblicher Eintragung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 18.00 Uhr, gestellt werden.

Versendet ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass eine der beschriebene Wahlzettel nicht zugapargen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlzettel erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den Unter 5.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erstellung eines Wahlzettes noch bis zum Wahltag, 18.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein beherrschter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.  
Der Antragsteller muss dem Grund für die Erstellung eines Wahlzettes glaubhaft machen.

6. Ergibt sich aus dem Wahlzettelbogen nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlzettel zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen neuen Wahlurnenschlag,
- einen Wahlzettel, mit der Aufschrift, an die er zu prüfen zurückzusenden ist, wesshalb er den Wahlurnenschlag und ein Briefwahl für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden ihm von der Gemeindebehörde auf Verlangen auch nachträglich ausgehändigt. Die Abholung von Wahlzettel und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer pöblichen Eintragung zulässig, wenn die Eingangsbescheinigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Deutsche Post AG überhandt oder amtlich überbracht werden können.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlzettel mit dem Stimmzettel und dem Wahlzettel so rechtzeitig an die angegebene Stelle abgeben, dass der Wahlzettel dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr einget.

Der Wahlzettel wird im Bereich der Deutschen Post AG ohne besondere Verwendungsform unverzüglich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlzettel angegebenen Stelle abgegeben werden.

**Wünschendorf** am 25.08.2005  
(Ort) (Datum)  
Die Gemeindebehörde  
Jens Aust  
Bürgermeister

1) Wenn andere Zeiten festgelegt sind, diese angeben.  
2) Wenn mehrere Postfachstellen eingetragen sind, dass um die freie angegebene Ortschaft oder die Gemeinde der Wahlzettel eingeleitet.  
3) Nichtwendbar, wenn keine.  
4) Gemeinde, Gemeindeamt/Gemeindeverwaltung.

**Anlage 27**  
(zu § 45 Abs. 1 S. 2)

### Wahlbekanntmachung

1. Am 19. September 2005 findet die Wahl zum 16. Deutschen Bundestag statt.  
Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.<sup>1)</sup>

2. Die Gemeinde<sup>2)</sup> bildet einen Wahlbezirk.  
Der Wahlraum wird in \_\_\_\_\_ eingerichtet.

3. Die Gemeinde<sup>3)</sup> ist in folgende 7 Wahlbezirke eingeteilt:  
(Zahl)

Wahlbezirk	Abgrenzung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraums <small>(Straße, Hausnummer, Zimmer)</small>
01	Wünschendorf - Ost	Ordnungsstelle, Waldstraße 15, 07570 Wünschendorf/Elster
02	Wünschendorf - Mitte	Kommunikationszentrum, Poststraße 7, 07570 Wünschendorf/Elster
03	Veßberg / Mittenfirth	Turnhalle, Waldes Dreife 21, 07570 Wünschendorf/Elster
04	Crosschwitz / Zickorta	Gemeindecafé im Pfarramt, Crosschwitz 15 07570 Wünschendorf/Elster
05	Zosen	Agrararossenschaft Osterland e. G., Zosen 5, 07570 Wünschendorf/Elster
06	Melitz / Lütitz / Pörsack	Dorfgemeinschaftszentrum Melitz 13, 07570 Wünschendorf/Elster
07	Mosen	Kulturhaus, Mosen 08 07570 Wünschendorf/Elster

Die Gemeinde<sup>4)</sup> ist in \_\_\_\_\_ allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.<sup>5)</sup>  
(Zahl)

In den Wahlberechtigtengruppen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 22. August 2005 bis 28. August 2005 überhandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand/Die Briefwahlvorstände sind berechtigt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 18.30 Uhr in der Gemeindeverwaltung, Zimmer 1, Poststraße 8, zusammen.  
07570 Wünschendorf/Elster

1. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlkreis des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlberechtigtengrupp und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlberechtigtengrupp soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung zugewandt, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Erststimme in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einem Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchen Bewerber sie gelten soll, und seine Zweitstimme in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einem Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise geteilt werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlergebnisses möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder

b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlurnenschlag sowie einen amtlichen Wahlurnenschlag beschaffen und seinen Wahlzettel mit dem Stimmzettel (im geschlossenen Wahlurnenschlag) und dem amtlichen Wahlzettel so rechtzeitig vor der Wahl am Wahltag zugapargen stellen, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr einget. Der Wahlzettel kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unfähig wählt oder sonst ein anrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).



## ENDE AMTLICHER TEIL

### Wichtige Mitteilung des Kontaktbereichsbeamten !

Aufgrund polizeilicher Notwendigkeiten wird der für Wünschendorf/Elster zuständige Kontaktbereichsbeamte, Herr Rosenkranz, vom 01.09.2005 bis zum Jahresende mit einer neuen Aufgabe betraut. Für diese Zeit erfolgt die Betreuung des Bereiches Wünschendorf/Elster durch die Beamten des KoB-Posten Weida.

Außerhalb der weiterhin gültigen Sprechzeiten wenden sie sich bitte telefonisch an folgende Polizeidienststellen:

Kontaktbereichsposten Weida • Telefon 036603 / 61 243  
Polizeiinspektion Gera-Süd • Telefon 0365 / 7331 - 0

### Thüringer Forstamt Greiz

## Antragstellung Folgeanträge Erstaufforstungsprämie für 2005

Alle Bezugsberechtigten einer Erstaufforstungsprämie im Bereich des Thüringer Forstamtes Greiz werden gebeten, sich zwecks Antragstellung für das Jahr 2005, bei den jeweils zuständigen RevierleiterIn zu melden. Die notwendigen Antragsunterlagen liegen in den Revierdienststellen vor.

**Die RevierleiterIn sind zu den jeweiligen Sprechstunden erreichbar:**

**Revier Berga und Cronschwitz**  
donnerstags 14.00 - 18.00 Uhr  
Herr Nosofsky, Telefon 036623/20754

**Revier Gommla und Cronschwitz**  
dienstags 16.00 - 18.00 Uhr  
Herr Ruder, Telefon 03661/69590

**Revier Elsterberg und Pausa**  
dienstags 14.00 - 18.00 Uhr  
Herr Weber Telefon 036621/20308

**Revier Greiz**  
dienstags 16.00 - 18.00 Uhr  
Frau Ruder Telefon 03661/69590

Bei Fragen der Zuständigkeit der RevierleiterIn können sich die Bezugsberechtigten auch an das Thüringer Forstamt Greiz, Telefon 03661/440630, zu den Dienstzeiten:

Montag-Donnerstag 08.00-15.30 Uhr  
Dienstag bis 18.00 Uhr und  
Freitag 08.00-14.00 Uhr wenden.

Die notwendigen Anträge zum Bezug der Erstaufforstungsprämie müssen bis zum **31.08.2005** bei den zuständigen RevierleiterIn gestellt werden. Bei Anträgen, welche erst nach dem 31.08.2005 gestellt werden, kann eine Zahlung der Erstaufforstungsprämie für 2005 nicht mehr gewährleistet werden.

gez. Herrmann  
Stellv. Forstamtsleiter Thüringer Forstamt Greiz

### Mitteilung der Friedhofsverwaltung

## Hausmüll im Abfallcontainer des Friedhofes



Wiederholt wurde festgestellt, dass Bürger in den Abfallcontainer auf dem Friedhof ihren Hausmüll entsorgen. Es gibt leider immer wieder Bürger, die diesen Container als ihren privaten Mülleimer ansehen. Von ganz normalen Hausmüll bis hin zum Einstreu von Kleintieren (siehe Fotos) ist alles vorhanden. Wir bitten hiermit nochmals alle Besucher des Friedhofes, die Bewohner der angrenzenden Grundstücke oder auch zufällig vorbeigehende Spaziergänger diesbezügliche Beobachtungen der Gemeindeverwaltung mitzuteilen.

Die Entsorgung von Haus- und Gartenmüll stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und wird mit Bußgeld geahndet. Auch die Leerung des Container kann den „Müllentsorgern“ in Rechnung gestellt werden.

### Das Landratsamt informiert

## Förderprogramm für die eigenen vier Wände

Wer in Thüringen ein Eigenheim bauen, kaufen oder umbauen will, kann ab sofort wieder einen zinsgünstigen Kredit der Thüringer Aufbaubank (TAB) beantragen. Dieses in Zusammenarbeit mit der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) aufgelegte Finanzierungsangebot richtet sich insbesondere an Familien. Sie können für den nachrangigen Teil der Finanzierung Ihres Eigenheims oder Ihrer Eigentumswohnung ein zinsgünstiges Darlehen aufnehmen. Voraussetzung ist hierbei immer die Eigennutzung.

Der Freistaat lockt mit günstigen Konditionen: Der Nominalzins für die nachrangig zu besichernden Darlehen ist für zehn Jahre festgeschrieben und beträgt aktuell 3,28 Prozent pro Jahr (effektiv 3,45 Prozent). Die Tilgung beträgt jährlich 1,7 Prozent; maximale Laufzeit 30 Jahre.

Finanziert werden Bau, Kauf, Aus- oder Umbau eines Eigenheims. Die Finanzspritze ist vor allem für Familien bestimmt und an bestimmte Einkommensgrenzen gebunden. So kann z.B. eine Familie mit zwei Kindern bis zu einem Jahresbruttoeinkommen von 60.900 Euro einen Förderkredit erhalten.

Auch ein Haushalt mit zwei Personen ist förderfähig, wenn ein Haushaltsmitglied zu 80 Prozent schwerbehindert ist. Ein- oder Zweipersonenhaushalte ohne Kinder oder Schwerbehinderte können nur bei Baumaßnahmen in Sanierungsgebieten der Innenstädte oder dem Kauf bereits bestehender Eigenheime gefördert werden.

Die Anträge für dieses Förderdarlehen nimmt das Sachgebiet Wohnungsbauförderung im Landratsamt Greiz mit Sitz in der Weberstraße 1 in Greiz an. Wir unterstützen Sie gern bei der Antragstellung und ermitteln auch die Einkommensgrenzen.

Bitte nutzen Sie die Möglichkeiten unserer Sprechtag und auch das Telefon für das Einholen näherer Auskünfte zum genannten Förderprogramm.  
Telefon (03661) 876-479.

## Kalender 2006 für Wünschendorf fertig Gemeinschaftswerk geht jetzt in Druck

Wünschendorf (OTZ/-eb-). Für die Wünschendorfer wird es auch 2006 wieder einen Kalender geben. Nach dem Debüt mit Augenblicken 2003 und Ansichten 2004 trägt der Kalender fürs kommende Jahr den Titel Motive. Das Vor-Exemplar wurde gestern Nachmittag an Bürgermeister Jens Auer übergeben. Wieder ist der Kalender das Gemeinschaftswerk des Wünschendorfer Hobbyfotografen Dr. Jürgen Zehe, der Weidaer Druckerei Raffke und der Gemeinde Wünschendorf. In limitierter Auflage von 1 000 Exemplaren werden im Kalender Motive des Klosters Mildenerfurth, der Veitskirche, der Ober- und Fuchsmühle, des Pfarrhauses Cronschwitz sowie schöne Landschaften gezeigt. Sein Lieblingsbild aber sei die alte Klosterruine von Cronschwitz, so Dr. Zehe.

Jedesmal sei der Kalender qualitativ besser geworden, würdigt der Bürgermeister das neue Werk, das in dieser Woche in Druck gehen wird. Die Arbeit habe wieder Spaß gemacht, betont Dr. Zehe, der 60 Jahre in Wünschendorf zu Hause ist und damit seine Verbundenheit mit seinem Heimatort ausdrücken wolle. Auch diese Bilder sollen zeigen, wie schön die Gemeinde ist. Sind die letzten beiden Kalender weggegangen wie warme Semmeln, hofft man das auch für die neue Auflage. Erstmals soll der Kalender zum Klostergartenfest und Tag des offenen Denkmals am 10. September verkauft werden, danach in den Geschäften.



Stellen den neuen Wünschendorfer-Kalender vor: Dr. Jürgen Zeh, Bürgermeister Jens Auer und Gunner Raffke (v.r.). Für die nächsten Kalender grübelt man schon über weitere Ideen, doch die Bürger können gern ihre Vorschläge für Foto-Serien einbringen.

Text und Foto Erika Baumann

### Bauernregeln

**für den Monat September**

7.9. Ist Regine warm und wonnig,  
bleibt das Wetter lange sonnig.

9.9. Bringt St. Gorgon Regen, folgt  
ein Herbst mit wenig Segen.

Gemeindeverwaltung Wünschendorf



## Herzlichen Glückwunsch zum Geburtstag

### Seniorengedächtnistage im September 2005

Böttger, Hanna	03.09.1913	92	Sachs, Elsbeth	13.09.1919	86
Grille, Maria	03.09.1929	76	Hicksch, Ingrid	14.09.1934	71
Büchner, Anna	04.09.1932	73	Lange, Ursula	14.09.1931	74
Harz, Ingeburg	05.09.1921	84	Bernhardt, Gerda	18.09.1927	78
Rudolf, Marie	05.09.1929	76	Vetterlein, Hildegard	18.09.1921	84
Thörner, Gisela	06.09.1927	78	Wolf, Hildegard	18.09.1927	78
Dix, Rosemarie	07.09.1933	72	Jung, Ruth	19.09.1924	81
Zipfel, Heinz	07.09.1924	81	Peter, Karl-Heinz	21.09.1935	70
Funke, Edeltraud	09.09.1935	70	Deutsch, Liesbeth	22.09.1917	88
Pröhl, Anita	09.09.1930	75	Schiedek, Hans	23.09.1933	72
Teller, Helmut	10.09.1923	82	Fröhlich, Erich	23.09.1921	84
Sohn, Josef	10.09.1930	75	Genschel, Gislinde	25.09.1934	71
Gerisch, Ernst	11.09.1916	89	Kramer, Hans	25.09.1928	77
Schiller, Rudi	11.09.1929	76	Schleif, Johanna	29.09.1913	92
Dressel, Karlheinz	12.09.1932	73	Schlutter, Egon	29.09.1929	76
Thörner, Erich	12.09.1926	79	Leichauer, Ingeburg	30.09.1935	70

## DORF UND KINDERFEST IN ENDSCHÜTZ

**SAMSTAG 03.09.**  
**AB 14.30 UHR**

auf dem Feuerwehrplatz  
**16.30 Uhr "Bläservereinigung  
Wünschendorf"**

Kaffeestube, Roster, Mutzbraten,  
Kinderschminken, Hüpfburg, Kletterstange,  
Dart, Angeln, Bierglasrutsche, Kegeln!

**20.30 UHR LAMPIGONUMZUG**

Für Speisen und Getränke ist bestens gesorgt!  
Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

*Feuerwehrverein Endschütz e. V.*

## Amtsblatt für die Gemeinde Wünschendorf

Kostenlose Verteilung an die Haushalte in Wünschendorf  
Einzelexemplare können kostenlos bei der Gemeindeverwaltung Wünschendorf, Poststr. 8, 07570 Wünschendorf, abgeholt werden.  
Druckauflage: 1500

Herausgeber: Gemeindeverwaltung Wünschendorf vertreten durch Bürgermeister Jens Auer  
Satz: Verlag „Das Elstertal“, 07570 Weida, Aumatalweg 5, elstertaler@web.de, Druck: Druckerei Raffke  
Verantwortlich für die amtlichen Veröffentlichungen: Bürgermeister Jens Auer  
Erscheinung: nach Bedarf